

## Info-Service



DORTMUNDER  
KREIS E.V.  
KOOPERATION  
VERSICHERUNGSMAKLER

Zwischen den Wegen 19  
D-58239 Schwerte  
Tel: +49 (02304) 96 66 19  
Fax: +49 (02304) 96 66 20

### Die Ausgabe in Stichworten:

- Versorgung d. Gesellsch.-Geschäftsf. in Kapitalgesellsch.
- Warentransportversicherung
- Inhalts- u. Gebäudeschäden
- Kostenfaktor "Brandfall"

Info-Service. Ein Informationsdienst des Dortmunder Kreises

Nr.1/95

## Steuerbegünstigt - Risikolos - Insolvenzsicher

### Die Versorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Wer als Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, beispielsweise einer GmbH, sein Unternehmen leitet, hat im Gegensatz zum Einzelunternehmer und zum Gesellschafter-Geschäftsführer einer Personengesellschaft (oHG, KG, GmbH & Co. KG) die Möglichkeit, seine Altersversorgung durch sein Unternehmen sicherzustellen. Steuerliche Vorteile machen diesen Weg sowohl für den Gesellschafter-Geschäftsführer als auch für das Unternehmen interessant.

Im Steuerrecht wird der Gesellschafter-Geschäftsführer als Arbeitnehmer angesehen. Er kann deshalb grundsätzlich wie jeder andere Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung erhalten. Aufgrund seiner Doppelfunktion als Unternehmer und Angestellter verlangt die Finanzverwaltung lediglich - je nach Grad der Beteiligung an der Gesellschaft - die Beachtung bestimmter Kriterien, wie z.B. Ernsthaftigkeit und Angemessenheit der Versorgung.

Art, Höhe und Finanzierung der betrieblichen Versorgungsleistungen können ansonsten im Rahmen der von der Finanzverwaltung verlangten Voraussetzungen frei gewählt werden. Aufgrund der steuerlichen Möglichkeiten bietet sich die Einrichtung mehrerer Versorgungsformen. Im wesentlichen sind dies

- die Direktversicherung,
- die Pensionszusage mit Rückdeckung (Absicherung der Finanzierung).

Wir wollen diese beiden am häufigsten gewählten Versorgungsformen in dieser und der nächsten Ausgabe des Info-Service behandeln. Heute konzentrieren wir uns auf die Gestaltung und Auswirkung der Direktversicherung.

#### Steuerbegünstigung

Die Direktversicherung wird vom Unternehmen zugunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers abgeschlossen. Der Geschäftsführer ist aus dem Versicherungsvertrag direkt bezugsberechtigt. Die Finanzierung der Leistung erfolgt unter Ausnutzung der günstigen Pauschalbesteuerung des § 40b EStG, und zwar entwe-

der zusätzlich aus Firmenmitteln oder auf dem Wege der Gehaltsumwandlung.

In der Bilanz der Gesellschaft schlagen sich keine Versorgungsverpflichtungen nieder, da das Unternehmen voll vom Versorgungsrisiko entbunden ist.

Für den Gesellschafter-Geschäftsführer ist diese Versorgungsform mit interessanten Steuervorteilen verbunden:

Die Prämien für die Direktversicherung sind grundsätzlich dem Arbeitslohn zuzurechnen. Für Prämien bis zu DM 3000 im Jahr kann das Unternehmen die an sich beim Gesellschafter-Geschäftsführer anfallende individuelle Steuer nach § 40b EStG durch eine pauschale Lohnsteuer von (z.Zt.) 15% abgelden. Zu diesen 15% wird gegebenenfalls noch die Kirchensteuer hinzuge-rechnet.

Der günstige Pauschalsteuersatz nach § 40b EStG setzt keineswegs voraus, daß die Prämien zusätzlich zu den sonstigen Bezügen aufgewendet werden müssen. Vielmehr kann auch vereinbart werden, daß ein Teil von an sich voll zu versteuernden Gehaltsanteilen oder sonstigen Bezügen (Tantiemen etc.) in eine steuerbegünstigte Prämie für eine Direktversicherung umgewandelt wird. Die Finanzverwaltung hat eindeutig klargestellt, daß die Gehaltsumwandlung steuerlich unbedenklich ist, und zwar auch dann, wenn der umgewandelte Teil der Bezüge so hoch angesetzt wird, daß daraus zugleich die Pauschalsteuer finanziert wird. (Absatz 129.2 der Lohnsteuerrichtlinien)

Fällige Versicherungsleistungen fließen dem Gesellschafter-Geschäftsführer einkommensteuerfrei zu. Nur wenn die vereinbarte Vertragsdauer unter zwölf Jahren liegt bzw. die Leistungen vor dem Ende des zwölften Versicherungsjahres abgerufen werden, ist ein geringfügiger Teil zu versteuern.

#### Insolvenzsicherung

Unabhängig davon, ob die Direktversicherung zusätzlich zum Gehalt gewährt oder auf dem Wege der Gehaltsumwandlung finanziert wird, sollte dem Gesellschafter-Geschäftsführer ab Vertragsbeginn das unwiderrufliche Bezugsrecht auf die Leistungen einge-

räumt werden. Dadurch bleibt ihm die Direktversicherung auf alle Fälle erhalten, und zwar unabhängig vom weiteren Schicksal des Unternehmens.

Der Versicherungsmarkt bietet mannigfaltige Gestaltungsformen zur Direktversicherung. Die Gestaltung kann demzufolge nur individuell mit uns, Ihrem Versicherungsmakler, vorgenommen werden. Die Wahl des Versicherers ist im wesentlichen abhängig von der Gestaltungsform der Direktversicherung und vom Eintrittsalter des zu versorgenden Gesellschafter-Geschäftsführers.

Nachfolgend wollen wir Ihnen die Vorteile der Direktversicherung aufzeigen. Bei diesem Beispiel handelt es sich jedoch nur um eine exemplarische Darstellung, die von Fall zu Fall, auch bei gleichem Ansatz, nach Wahl des Versicherers unterschiedlich im Ergebnis sein wird. In diesem Zusammenhang darf zudem nicht unerwähnt bleiben, daß die von den Versicherern benannten Gewinnbeteiligungssysteme nicht für die Laufzeit garantiert werden.

<b>Direktversicherungsprämie</b> für einen 35-jährigen Gesellschafter-Geschäftsführer p.a.	DM	3.000,-
+ <b>Pauschalsteuer</b> (incl. Kirchensteuer) gem. § 40b EStG in Höhe von 16,05% für einen Prämienanteil von DM 3.000 p.a.	DM	481,50
= <b>Bruttoaufwand</b> p.a.	DM	3.481,50
- <b>Steuerersparnis</b> bei einem Steuersatz der Firma von z.B. 60% p.a.	DM	2.088,90
= <b>Nettoaufwand</b> p.a.	DM	1.392,60
<b>Gesamt-Nettoaufwand in 30 Jahren bis zum Alter von 65 Jahren</b>	DM	41.778,-
<u>Daraus ergibt sich folgende steuerfreie Auszahlung im Alter:</u>		
Vorsorgungskapital bis 60 Jahre ohne vorherigen Abruf in den letzten 5 Jahren bis zum Alter von 65 Jahren steigend auf	DM	91.430,-
+ <b>Überschubeteiligung</b> bei Vertrags- ablauf im Alter von 65 Jahren rd.	DM	122.847,-
= <b>Gesamtleistung</b> im Alter von 65 Jahren rd.	DM	295.647,-
<u>Daraus folgt:</u>		
<b>einkommensteuerfreie Mehrleistung</b> durch die Direktversicherung, gemessen am Gesamt-Nettoaufwand rd.	DM	253.869,-
<b>steuerfreie Rendite</b> , gemessen am jährlichen Nettoaufwand rd.		<b>10,5% p.a.</b>

Das Beispiel zeigt, daß die Direktversicherung nicht nur einen sofort wirksamen Versicherungsschutz, sondern auch hohe Steuervorteile bietet. Dies macht sie

zu einer sehr rentablen Kapitalanlage.

Selbstverständlich gelten sie Vorteile der Direktversicherung für alle Mitarbeiter eines Unternehmens. Dabei ist jedoch auf objektive Merkmale und Gleichbehandlungskriterien zu achten.

Soweit heute zum Thema "Versorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften." Im nächsten Info-Service werden wir uns mit der Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung beschäftigen.

## Warentransportversicherung

Noch immer versichern viele Unternehmen ihre Bezüge und Versendungen im Rahmen der SVS/RVS-Deckung (Speditions- und Rollführerversicherungsschein) über ihren Spediteur. Diese Deckung kommt automatisch dann zum Zuge, wenn zwischen Auftraggeber und Spediteur die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen) vereinbart sind. Viele Schäden werden jedoch durch die SVS/RVS-Deckung gar nicht oder nur ungenügend ersetzt. Eine private Transportversicherung schützt in diesem Fall Ihr Interesse umfassender.

Im Gegensatz zur SVS/RVS-Deckung tritt die private Transportversicherung nicht nur für Schäden ein, die in Gewahrsam des Spediteurs passieren und bei denen ein Verschulden des Spediteurs vorliegt. Sie tritt vielmehr für alle Schäden an den Gütern im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfanges ein. Die Mitversicherung von disponierten Lagerungen, von Gefahren wie Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme sowie von See- und Binnenschiffahrts-Transporten ist in der privaten Transportversicherung ebenfalls möglich.

Die SVS/RVS-Deckung gewährt Versicherungsschutz für Güterschäden nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und im europäischen Ausland. Die private Transportversicherung dagegen bietet weltweiten Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz für Güterschäden gewährt die SVS/RVS-Deckung nur, solange sich die Güter im Verantwortungsbereich des Spediteurs befinden. Bei einer privaten Transportversicherung besteht durchgehender Versicherungsschutz von Haus zu Haus, und zwar gemäß Gefahrtragung primär oder subsidiär inklusive des Be- und Entladevorgangs.

Nach der SVS/RVS-Deckung ist die jeweilige Sendung in der Regel nur mit 5.000 DM versichert. Soll ein höherer Betrag versichert werden, so ist das dem Spediteur ausdrücklich mitzuteilen. Im europäischen Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn beantragt, bis höchstens 5.000 DM auf erstes Risiko. Die Höchsthaftungssumme beträgt maximal 1 Mio. DM, und zwar

auch dann, wenn mehrere Versicherte desselben Spediteurs durch das gleiche Schadenereignis betroffen werden.

Haftungshöhe und Ersatzleistung werden im Rahmen der privaten Transportversicherung individuell und damit bedarfsgerecht gestaltet; individuell auch im Hinblick auf den geographischen Geltungsbereich. So erreicht die private Transportversicherung, auch im Vergleich zur Prämie in der Speditionsversicherung, ein weit besseres Preis-/Leistungsverhältnis.

Die Prämien in der SVS/RVS-Versicherung sind nach Versicherungssummen gestaffelt. Sie betragen bis 5.000 DM Regelversicherungssumme 5,25 DM; 5,25 DM je angefangene weitere 5.000 DM bis zu einer Versicherungssumme von 25.000 DM und bei allen folgenden 4,20 DM je 5.000 DM Versicherungssumme.

Zudem: Wer eine private Transportversicherung abschließt, kann den Versicherer frei wählen. Der Träger der SVS/RVS-Deckung hingegen bleibt anonym.

Fassen wir also die Vorteile der privaten Transportversicherung bezüglich des Versicherungsumfanges, des Geltungsbereichs, der Dauer, der Haftungshöhe und der Ersatzleistung sowie der Versichererwahl zusammen, so sind die Prämien für die SVS/RVS-Deckung in einer privaten Transportversicherung besser angelegt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Bezüge/Importe und Versendungen/Exporte über eine private Transportversicherung zu versichern. Sprechen Sie mit uns. Für Rückfragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Inhalts- und Gebäudeschaden: verursacht durch "Dritte"

Haftpflichtanspruch oder Sachversicherungsleistung - dasfeldige Thema der Anspriechbarkeit?

Bei Brand- und Leitungswasserschäden, die durch Dritte, z.B. Handwerker, verursacht wurden, stellt sich oft für die Beteiligten die Frage, wie die Schadenregulierung am schnellsten und sinnvollsten erfolgen kann.

Der Geschädigte hat gegen den Verursacher grundsätzlich einen Anspruch in Höhe des Zeitwertes (§ 249 BGB).

Für die Schadenregulierung könnte der Geschädigte jedoch auch seinen Inhalts- und/oder Gebäudeversicherer einschalten. Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall in der Regel der Neuwert.

Selbstverständlich bleibt der Schadenverursacher nicht außen vor. Der Inhalts- und/oder Gebäudeversicherer nimmt ihn nach § 67 VVG in Regreß, und zwar in Höhe des Zeitwertschadens.

### Wie ist also am zweckmäßigsten zu verfahren?

Der Geschädigte meldet den Schaden bei seiner Inhalts- und/oder Gebäudeversicherung.

Vorteile: Es ist nur eine Schadenseinmündung zu führen. Gespräche mit dem Haftpflichtversicherer entfallen daher, und es gibt keine Abzüge "neu für alt".

Gleichzeitig meldet der Verursacher den Schaden bei seinem Haftpflichtversicherer, mit dem Hinweis auf Einschaltung des Inhalts- und/oder Gebäudeversicherers des Geschädigten.

Vorteil: Es gibt keine Auseinandersetzung mit dem Geschädigten bezüglich der Schadenhöhe und des Verschuldens.

### Wie geht's mit der Schadenregulierung weiter?

In der Regel besichtigt der Inhalts- und/oder Gebäudeversicherer den Schaden (Neuwert und Zeitwert). Bei größeren Schäden besichtigt manchmal auch der Haftpflichtversicherer.

Der Inhalts- und/oder Gebäudeversicherer reguliert dann prompt, ohne Prüfung aufwendiger Verschuldensfragen und ohne Abzüge "alt für neu".

Den gegebenenfalls anschließenden Regreß wickeln die Versicherer schließlich untereinander ab. Hiervon werden die beteiligten Parteien nicht mehr berührt.

Unser Tip: Verfahren Sie als Betroffener nach dieser Lösung. Sie erspart allen Zeit und schont die Nerven.

### Kostenfaktor Brandfall

Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Dokumentierungskosten

Der Brand auf einem Betriebsgelände ist meist mit erheblichen Kosten für die Beseitigung der durch den Brand entstandenen Schäden verbunden. Im Rahmen einer Standard-Feuerversicherung sind diese nachfolgend beschriebenen Kosten nicht generell abgedeckt.

Aufräumungs- und Abbruchkosten: Dies sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte bzw. zum Abbruch stehengebliebener Teile und deren Abfuhr zur nächsten Ablagerungsstätte.

Feuerlöschkosten: Hierunter sind Aufwendungen für Hilfeleistungen der öffentlichen Feuerwehr zu verstehen, die über den Umfang der gesetzlichen Aufgaben hinausgehen, wie z.B. das Aufstellen von Brandwachen oder der Einsatz besonderer Löschmittel.

Bewegungs- und Schutzkosten: Sie entstehen z.B., wenn für den Wiederaufbau nicht zerstörte Maschinen bewegt und Mauern durchbrochen oder Gebäudeteile geschützt werden müssen.

**Dekontaminationskosten:** Sie beinhalten den Bodenaushub, die Deponiekosten und die Reinigung des verseuchten Erdreichs.

All diese Kosten können auf "Erstes Risiko" ohne Anrechnung einer Unterversicherung in einer besonderen Position bzw. mit einer zusätzlichen Klausel versichert werden. Das Problem besteht jedoch darin, vorausschauend für diese Kostenarten die richtige Versicherungssumme zu ermitteln, da bei der Beseitigung von Brandschäden unerwartete, extrem kostenintensive Probleme auftreten können. Wir wollen Ihnen an dieser Stelle zwei Beispiele schildern.

### **Ihr Risiko**

#### **Vermeintlich problemloser Brandschutt wird als Sondermüll deklariert.**

Durch den Verbrennungsprozeß von Gebäudestoffen, Betriebseinrichtungen und Vorräten während eines Feuers entwickeln sich oft Stoffe, die unkontrolliert so zusammenwirken, daß der zurückbleibende Brandschutt als Sondermüll deklariert wird.

Beispielhaft sind hier Elektroverkabelungen, Isolierwerkstoffe und Bodenbeläge zu nennen, die im Verbrennungsprozeß gefährliche Schadstoffe hervorrufen.

Gesteigertes Umweltbewußtsein und gründliche Untersuchungen der Behörden führen dazu, daß diese Kosten immer stärker ins Gewicht fallen. Es häufen sich kostenintensive Aufwendungen für die Beseitigung und die Abfuhr sowie Ablagerung bzw. Vernichtung von Sondermüll.

Die Kosten betragen bei Deponie- und Vernichtungskosten pro Tonne etwa zwischen 2.500 und 4.500 DM. Transportkosten fallen zusätzlich an.

### **Unsere Antwort**

Wir raten deshalb dazu, mindestens 10% des höchsten wahrscheinlichen Gesamtschadens als Versicherungssumme zu vereinbaren. Welche Berechnungen Sie hierzu anstellen sollten, würden wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Beispiel 2: Spätestens seit dem katastrophalen Brand- und Umweltschaden durch "Sandoz" 1986 in Basel ist eine zusätzliche Brandauswirkung zu den oben genannten Kosten hinzugekommen, die "Kosten für die Dekontamination von Erdreich".

### **Ihr Risiko**

**Die Verseuchung des Erdreichs durch vorhandene oder mit dem Abbrandprozeß entstandene Schadstoffe, die mit dem Löschwasser oder durch den Regen in das Erdreich gelangen.**

Zu den bekanntesten Schadstoffen zählen: CKW, PCB, Dioxine, Schwermetalle. Bei einem Brandschaden mit vermuteter Verseuchung des Erdreichs fordern die Be-

örden eine Schadenfeststellung und -beseitigung. Allein die Bodenuntersuchung kann zwischen 10 und 100 Tausend DM kosten. Für die üblichen Sanierungsmaßnahmen zur Umlagerung (Bodenaushub mit Deponierung) und Dekontamination (Reinigung des Bodens) sind durchaus Kosten von 5000 DM pro Kubikmeter und mehr zu erwarten. Die Kosten werden nicht in der üblichen Feuer- oder Haftpflichtversicherung gedeckt, weil:

#### **für die Feuerversicherung**

- Erdreich keine versicherte Sache ist.
- Dekontaminationskosten i.d.R. keine Kosten des Aufräumens sind, sondern der Wiederherstellung des Bodens dienen.

#### **für die Haftpflichtversicherung**

- das entsprechende Schadenergebnis ein Gewässerschaden oder ein unmittelbar bevorstehender im allgemeinen wäre.
- üblicherweise der Versicherungsschutz anlagenbezogen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder Umwelthaftungsgesetz gestaltet wird.
- der durch Brand bzw. die Brandeinwirkung erst entstehende Stoff nicht mitversichert ist.

Die erforderliche Versicherungssumme ist schwierig zu ermitteln. Wesentliche Kriterien sind: Freiflächen und Bodenbeschaffenheit sowie Sicherungsmaßnahmen für die Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser. Der Versicherungsumfang schließt grundsätzlich "Altlasten" aus und wird i.d.R. mit einer Selbstbeteiligung je Schadenergebnis von 25% belegt.

### **Unsere Antwort**

Sofern konkreter Versicherungsbedarf besteht, sollte der mögliche Versicherungsschutz nicht isoliert beurteilt werden, sondern im Verbund mit ebenfalls zur Feuerversicherung versicherbaren Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung und der Verlängerung der Haftzeit innerhalb der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung sowie der Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen. Die Neukonzeption Ihres Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsvertrages sollten wir in einem persönlichen Gespräch erörtern und von Ihrer individuellen Risikosituation abhängig machen.

### **Impressum**

Info-Service erscheint 3mal jährlich. Herausgeber ist der Dortmunder Kreis mit seinen Mitgliedern Bitter Versicherungsakktor GmbH, Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH, Marx & Marx GmbH, Kraushaar Versicherungsakktor GmbH, Securit Versicherungsakktor GmbH, T & S Versicherungsakktor GmbH. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Abnehmer des Info-Service (s. 1. Seite, Kopf). Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.